Gemeinde Brienz/Brinzauls

Gastwirtschaftsgesetz

Genehmigung: 27.08.1999
Inkrafttreten: 01.01.2000

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	1-2	2
II.	**BEWILLIGUNGEN**	3-8	2-3
III.	**GESUNDHEITLICHE UND LEBENSMITTELPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**	9-11	3-4
IV.	**ÖFFNUNGSZEITEN**	12-14	4
V.	**GEBÜHREN**	15-16	4-5
VI.	**STRAFBESTIMMUNGEN**	17-18	5
VII.	**RECHTSMITTEL**	19	5
VIII.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	20-23	5-6
IX.	**ANHANG**		7

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. August 1999

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Dieser ist namentlich zuständig für die Erteilung, Änderung und den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für:

a. die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle
b. das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen und Getränken
c. die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden (auch Fest- und Gelegenheitswirtschaften).

Die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung erforderlich (vgl. Art. 8).

Art. 4

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
b. genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses

c. genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
d. gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

a. Strafregisterauszug
b. unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Art. 5

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt. Die Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe ist in der Regel unbefristet, diejenige für Anlässe befristet.

Art. 6

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 7

Vergrösserung, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 8

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. GESUNDHEITLICHE UND LEBENSMITTELPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Art. 9

Betriebe

Die Gastwirtschaftsbetriebe müssen hell, sauber und mit guter Heizung und Lüftung versehen sein.

Art. 10

Einrichtungen

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 11

Sanitäre Anlagen

Jeder Betrieb muss seinem Umfang entsprechend die nötige Zahl von leicht und in der Regel unentgeltlich zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen.

IV. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 12

Betriebe

Die Betriebe können unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher (öffentlich- und privatrechtlicher) Bestimmungen ihre Öffnungszeiten selbst festlegen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Jugendschutz es erfordert, können die Öffnungszeiten beschränkt werden.

Art. 13

Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Art. 14

Toleranzfrist

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen.

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

V. GEBÜHREN

Art. 15

Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

a. für Betriebe Fr. 100.- bis Fr. 300.-
b. für Anlässe Fr. 50.- bis Fr. 200.-
c. für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.- bis Fr. 300.-.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Per-

son angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren sind bei Empfang der Bewilligung zu entrichten.

Art. 16

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- erhoben.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17

Allgemeines

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 18 im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 18

Ordnungsbusse

Wer sich länger als während der bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.- zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 17 zur Anwendung.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 19

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 11. April 1986 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 22

Übergangs-bestimmungen

Befristete Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe erteilt wurden, sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 27.08.1999.

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Präsident:	Der Aktuar:
Franco Quinter	Wendelin Parpan

IX. ANHANG

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1-2	2
Änderung der Betriebsart	7	3
Anlässe	13	4
Aufhebung bisherigen Rechts	21	6
Auflagen	6	3
Aufsicht	1	2
Ausführungsbestimmungen	20	5
Besondere Gebühren	16	5
Betriebe	9, 12	3, 4
Bewilligungen	3-8	2-3
Bewilligungsgebühren	15	4
Bewilligungspflicht	3	2
Einrichtungen	10	4
Erteilung	5	3
Gebrannte Wasser	8	3
Gebühren	15-16	4-5
Gesuch	4	2
Gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen	9-11	3-4
Inkrafttreten	23	6
Kleinhandel mit gebrannten Wassern	8	3
Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen	9-11	3-4
Öffnungszeiten	12-14	4
Ordnungsbussen	18	5
Rechtsmittel	19	5
Sanitäre Anlagen	11	4
Schlussbestimmungen	20-23	5-6
Strafbestimmungen	17-18	5
Toleranzfrist	14	4
Übergangsbestimmungen	22	6
Vergrösserungen	7	3
Verlegung	7	3
Vollzug	2	2